

Der Weg zur Erwerbsberechtigung

Wie geht man also vor , wenn man Vorderladerschütze , Wiederlader , Böllerschütze werden will und die Erwerbsberechtigung für Schwarzpulver , NC Pulver und Böllerpulver ausgestellt bekommen möchte ?

- 1 . Feststellen wo ein **Lehrgang** mit der vorgeschriebenen **Abschlußprüfung** stattfindet.
- 2 . Gleichzeitig beim zuständigen Ordnungsamt eine **Unbedenklichkeits – bescheinigung** beantragen . Sie dient dem Nachweis der gesetzlich geforderten Zuverlässigkeit nach § 8 SprengG.
2 a Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist beim ersten Unterrichtsabend Im Original mitzubringen.
2 b Der Lehrgangsteilnehmer hat sich mit seinem Personalausweis auszuweisen !
- 3 . Lehrgangsteilnahme und anschließende **Fachkundeprüfung**.
Über die gesetzlich geforderte Fachkundeprüfung gibt § 29 der 1.SprengV Auskunft. Danach muß der Prüfling nachweisen :
 - 1 . Ausreichend technische Kenntnisse über die Empfindlichkeit und Wirkungsweise von explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Handhabung und Anwendung.
 - 2 . Die Ursachen und Folgen des Unbrauchbarwerdens von explosionsgefährlichen Stoffen und
 - 3 . Die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit Beschäftigter oder Dritter und zur Abwendung von Gefahren für Sachgüter.
 - 4 . Ausreichende rechtliche Kenntnisse der Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Beförderung , soweit die technischen und rechtlichen Kenntnisse für die Ausübung der jeweils beabsichtigten Tätigkeit erforderlich sind .
Der Vorderladerschütze , Wiederlader und Böllerschütze muß sich also nur in Den Dingen auskennen , die mit seinem Schießsport zusammenhängen.
 - 5 . Die Prüfung ist Schriftlich abzulegen , es kann jedoch zusätzlich mündlich abgefragt werden.
Es ist auch eine praktische Prüfung abzulegen.
 - 6 . Bei der am Schluß des Lehrgangs stehenden Prüfung muß ein Vertreter der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) anwesend sein , der, mit dem Lehrgangsträger das Fachkundezeugnis unterschreibt.
 - 7 . Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht , so kann er sie höchstens zwei mal wiederholen.
 - 8 . Mit dem Fachkundezeugnis und der Bedürfnisbescheinigung seines Vereines kann der Schütze dann die Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragen . Diese Erlaubnis berechtigt dann Ihn NC Pulver – Schwarzpulver und Böllerpulver zu erwerben , für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit.
 - 9 . Die Erlaubnis nach § 27 hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren und muß **vor** Ablauf verlängert werden.